

29.03.2023

Entschließungsantrag

der Fraktion der FDP

Straßenerschließung: Kein Kostenhammer nach 20 Jahren!

zu dem „**Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen**“

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 18/1919
Beschlussempfehlung des Ausschuss für Heimat und Kommunales
Drucksache 18/3775 (Neudruck)

I. Ausgangslage

Die schwarz-grüne Landesregierung hat vorgeschlagen, das Beitragsrecht für die Straßenerschließung zu überarbeiten. Wird diese Reform durch Landtagsbeschluss umgesetzt, müssten Hauseigentümer bald deutlich länger fürchten, hohe Rechnungen für neu gebaute Straße zu bekommen.

Eine Gemeinde muss, wenn sie das erste Mal eine Straße baut, die Anlieger an den Kosten beteiligen. Immer wieder stellen Kommunen die Rechnungen jedoch erst Jahrzehnte nach Baubeginn.

Besonders junge Familien sind davon betroffen, denn sie zieht es in Neubaugebiete. Hier erhoffen sie sich ihren Traum von den eigenen vier Wänden zu erfüllen. Wenn dann Jahrzehnte nach dem Straßenbau die große Rechnung zugestellt wird, bedeutet das für viele Familien einen Kostenschock. Die Finanzierung des Eigenheims kann dann schnell auf der Kippe stehen. Denn der Erwerb von Eigentum ist für die meisten Menschen mit einem strengen Finanzierungsplan verbunden. Je mehr Planungssicherheit, desto besser. Deswegen müssen die Familien frühzeitig Klarheit haben, ob sie noch eine Rechnung für die Straßen vor ihrer Tür bekommen oder nicht.

Der Kostenhammer trifft aber auch alteingesessene Anwohnerinnen und Anwohner. Manche von ihnen haben sich für die Altersvorsorge Geld zurückgelegt. Mit einem Schlag ist die ersparte Vorsorge verloren, wenn die Rechnung beglichen werden muss. In Zeiten von Inflation, hohen Energiepreisen und gestiegenen Zinsen ist dies ein besonders harter Schlag.

Skandal: Rechnung kommt 70 Jahre nach Spatentisch

Datum des Originals: 29.03.2023/Ausgegeben: 29.03.2023

Im ganzen Land gibt es skandalträchtige Beispiele: Die Stadt Nettetal wollte in diesem Winter für die „Stappstraße“ Beiträge einziehen. Laut den Anliegern sei die Straße bereits seit mindestens 60 Jahren fertiggestellt – mit Fahrbahn, Kanal und Beleuchtung. Die Kommune rechtfertigt die extreme Verzögerung mit einer internen Umorganisation von Verwaltungsabläufen.¹

Im Fall der Düsseldorfer Straße „Auf'm Rott“ erhielten Anwohner eine Rechnung für eine Straße von 1937. Da die Stadtverwaltung allerdings erst in den 2010er Jahren die Gehwege vollendete, wurden die Bürgerinnen und Bürger 76 Jahre nach dem ersten Spatenstich belastet.²

Wie der WDR berichtet, verlangen einzelne Städte von Anliegern zwischen 15.000 und 25.000 Euro. Der WDR machte kürzlich einen Fall bekannt, in dem ein Anlieger mit einem großen Grundstück sogar bis zu 200.000 Euro zahlen soll.³

Es drohen neue Belastungen von bis zu 500 Millionen Euro

In welcher Höhe die Landesregierung mit ihrem Vorhaben Bürgerinnen und Bürger belasten würde, ist ihr nicht bekannt. So teilte die Landesregierung auf Anfrage mit, dass ihr „keine Daten über noch nicht abgerechnete Erschließungsbeiträge aus den Städten und Gemeinden“ vorliegen.⁴ Fachleute schätzen, dass die Bürgerinnen und Bürger dadurch bis zu 500 Millionen Euro an die Kommunen verlieren könnten.⁵

Aus aktuellen schwarz-grünen „Reforminitiativen“ ist mittlerweile ein Muster zu erkennen: Ob bei den Abwassergebühren, der Grunderwerbsteuer, bei den Beiträgen zum Straßenausbau oder jetzt bei den Erschließungsbeiträgen – die Landesregierung aus CDU und Grünen entscheidet sich regelmäßig, den kommunalen Kämmerern etwas Gutes zu tun und dafür die Bürgerinnen und Bürger zu belasten.

Knappe Verjährungsfristen sind die Lösung

Um mit solchen Skandalen aufzuräumen, können Verjährungsfristen helfen. Das kennt man von der privaten Handwerker-Rechnung: Wenn der Handwerker die Rechnung nicht binnen drei Jahren nach Leistung stellt, muss nicht gezahlt werden.

Die schwarz-gelbe Landesregierung hatte erst im Frühjahr 2022 kurze Verjährungsfristen eingeführt. Doch bevor die Verjährungsfristen Wirkung entfalten können, will die neue Landesregierung sie schon wieder aufweichen. Kommunen sollen beispielsweise doppelt so lange Zeit bekommen ihre Rechnung zu stellen!

Das Land darf Bundesrecht ersetzen

Die Landesregierung hat bezweifelt, dass Bundesländer überhaupt die Kompetenz besitzen, Verjährungsfristen ab Spatenstich zu Erschließungsstraßen zu beschließen. Das ist ein Irrtum.

¹ RP: Anwohner wehren sich gegen Beiträge für Straßen-Ausbau (31.01.2023), https://rp-online.de/nrw/staedte/nettetal/nettetal-anwohner-gegen-beitraege-fuer-strassenausbau_aid-82464767

² Welt: Düsseldorfer sollen für „Hitler-Asphalt“ zahlen (28.07.2016), <https://www.welt.de/finanzen/immobilien/article157364052/Duesseldorfer-sollen-fuer-Hitler-Asphalt-zahlen.html>

³ WDR: Erschließungsbeiträge - eine wahre Posse? (22. Mrz 2023), <https://www1.wdr.de/fernsehen/markt/sendungen/uebersichtseite-markt-2202-108.html>

⁴ Bericht der Landesregierung vom 12. März 2023, URL: <https://www.lan-tag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-962.pdf>

⁵ Stellungnahme Verband „Wohneigentum“ vom 24. Februar 2023, Seite 6, URL: <https://www.lan-tag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST18-350.pdf>

Das Grundgesetz gibt den Ländern die Möglichkeit, Bundesrecht in Landesrecht zu überführen und punktuell zu ersetzen. Die Gesetzgebungskompetenz des Landes für das Recht der Erschließungsbeiträge ergibt sich aus Art. 70 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 74 Absatz 1 Nr. 18 Grundgesetz.

Genau das muss an dieser Stelle angewendet werden.

II. Beschlussfassung

Der Landtag beschließt

- auf Grundlage des Änderungsantrags der FDP-Landtagsfraktion (Drucksache 18/3821) zum Entwurf der Landesregierung „Gesetz über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen“ (LT-Drucksache 18/1919) in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Heimat und Kommunales (LT-Drucksache 18/3775 (Neudruck)) -

zwei Verjährungsfristen ins Kommunalabgabengesetz aufzunehmen:

- Sobald der Teer vor der Haustür der Bürgerinnen und Bürger trocken ist, hat die Kommune zehn Jahre Zeit, die entsprechende Rechnung zu stellen. Danach verfallen alle Zahlungspflichten für die Bürgerinnen und Bürger (10 Jahre ab Vorteilslage).
- Unabhängig vom Zustand der Straße müssen alle Baumaßnahmen 25 Jahre nach dem ersten Spatenstich abgerechnet werden. Auch hier verfällt anschließend die Zahlungspflicht (25 Jahre ab Spatenstich).

Henning Höne
Marcel Hafke
Dirk Wedel

und Fraktion